



Gemeinde Wörthsee · Seestraße 20 · 82237 Wörthsee

Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung folgende

Anordnung:

1. In der Ortsstraße „**Alte Hauptstraße**“ von der Kreuzung Bacherner Straße Ecke Hintere Seestraße bis zum nördlichen Ortsausgang wird beidseitig ein absolutes Halteverbot (Zeichen 283) angeordnet und mit Richtungspfeilen gekennzeichnet.
2. Die Anordnung ist notwendig, da unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsansprüche, insbesondere intensiver landwirtschaftlicher Verkehr, Linien- und Schulbusbetrieb sowie Rettungs- und Feuerwehrezufahrtswege (Lage der Feuerwache in der Oberen Dorfstraße 6), die aktuell bestehende Parkregelung mit temporär eingeschränktem Halteverbot aus der Sicht des Gutachtens der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH nicht praktikabel ist. Der enge, kurvenreiche Straßenverlauf der Alten Hauptstraße erfordert die Ausweisung eines zeitlich unbegrenzten absoluten Halteverbotes (Verkehrszeichen 283) über den gesamten Straßenverlauf auf beiden Seiten. Im Begegnungsfall sind keine ausreichenden Ausweichflächen vorhanden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die nicht mit einem Gehweg ausgestattet sind. Hier erhöht sich die Gefährdung für Fußgänger, wenn Kfz am Straßenrand parken, da auf die Straßenmitte ausgewichen werden muss.
3. Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 08.03.2021 wird aufgehoben.
4. Der Beschilderungsbereich ist aus den beigefügten Luftbildern ersichtlich.
5. Die Verkehrsschilder sind auf Kosten der Gemeinde Wörthsee zu beschaffen und aufzustellen.
6. Die Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrsschilder in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wörthsee, 20.05.2026

Gemeinde Wörthsee



Bäumler
1. Bürgermeisterin



Verteiler: Polizei, Bauhof (per E-Mail), Aushang Amtstafel, Akt